NORDHÄUSER RATSKURIER

CITYRUF
(24-Stunden besetzt)
Ordnungsamt
0 36 31 / 696 115

Ausgabe Nr. 3/2025 **Amtsblatt der Stadt Nordhausen** **06.02.2025**

Nr.	Bezeichnung	Seite
1.	Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Nordhausen	1
2.	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Nordhausen	8
3.	3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Nordhausen (Friedhofsgebührensatzung NdhFriedhGebS)	12
4.	Beschlüsse der 3. Sitzung des Stadtrates der Stadt Nordhausen am 18. September 2024	13

1.
Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Nordhausen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 202), des § 20 Abs. 8 ff. Infektionsschutzgesetz vom 10. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (BGBl. 2023 I Nr. 190) hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in der Sitzung am 15. Januar 2025 die folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft beschlossen:

§ 1
Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtungen „Kleine Spürnasen“ in Nordhausen-Ost und „Eichenbergzwerge“ im Ortsteil Petersdorf werden von der Stadt Nordhausen als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2
Aufgaben und Grundsätze

(1) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.

(2) Die Rechte und Pflichten nach dieser Satzung nehmen die Eltern wahr. Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder Erziehungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.

© Stadtverwaltung Nordhausen

(3) Mit der Anmeldung und Aufnahme ihres Kindes in eine Kindertageseinrichtung erkennen Eltern die Benutzungsregelungen dieser Satzung an. Gleiches gilt auch für die Konzeption der jeweiligen Kindertageseinrichtung und schließt auch die Zustimmung zur Betreuung ihres Kindes im Alter vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in einer altersgemischten Gruppe von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt ein.

§ 3
Kreis der Berechtigten

(1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Nordhausen ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz i. S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.

(2) Darüber hinaus stehen die Kindertageseinrichtungen auch Kindern, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde haben, aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) offen, wenn verfügbare Kapazitäten vorhanden sind.

(3) In der Kindertageseinrichtung „Kleine Spürnasen“ werden Kinder im Alter von 1 Jahr bis zum Schuleintritt und in der Kindertageseinrichtung „Eichenbergzwerge“ Kinder ab dem 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt betreut.

(4) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich.

§ 4
Öffnungszeiten/Schließzeiten/Betreuungsumfang

(1) Die Kindertageseinrichtungen sind an Werktagen montags bis freitags von 06:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet. Bei Bedarf können die Öffnungszeiten, soweit rechtlich zulässig, für einen bestimmten Zeitraum verändert werden. Die Neufestlegung der Öffnungszeiten einer Kindertageseinrichtung erfolgt nach Anhörung des Elternbeirates durch den Träger der Kindertageseinrichtung.

(2) Die Eltern haben die Möglichkeit, aus verschiedenen Betreuungsumfängen zu wählen. Dies angebotenen Betreuungsumfänge ergeben sich aus der Gebührensatzung zu dieser Satzung.

(3) Wünschen Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfangs, muss dies der Leitung der Kindertageseinrichtung sowie der Stadt Nordhausen, spätestens 1 Monat vor der gewünschten Änderung mitgeteilt werden.

(4) Eltern von Kindern, die in den folgenden Kindergartenjahren von der Zahlung der Elternbeiträge aufgrund der gesetzlich geregelten Elternbeitragsfreiheit befreit werden, haben unter Beachtung des § 30 Abs. 4 ThürKigaG bis 31. Januar des laufenden Jahres die Möglichkeit, den Betreuungsumfang für ihr Kind zu wählen oder zu ändern, der ab 1. März vor Beginn der Beitragsbefreiung bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses in der Kindertageseinrichtung gelten soll. Eine Reduzierung des Betreuungsumfangs ist grundsätzlich auch nach dem 1. März unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 3 möglich. Eine Erhöhung des Betreuungsumfangs unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 3 ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Hierzu sind der Stadt Nordhausen die Gründe für die Erhöhung des Betreuungsumfangs mit der Beantragung darzulegen.

(5) Nach Anhörung des Elternbeirates können für die Kindertageseinrichtungen Schließzeiten an den Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres, an Brückentagen (Tag vor oder nach einem Feiertag, der auf einen Dienstag oder Donnerstag fällt), zum Zwecke der Fortbildung des pädagogischen Fachpersonals bis zu 2 Tage oder in gesetzlich festgelegten Schulferien in Thüringen

© Stadtverwaltung Nordhausen

bis zu 2 Wochen festgelegt werden. Die Schließzeiten der Kindertageseinrichtung werden durch die Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig zu Beginn des Kalenderjahres durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekanntgegeben.

§ 5
Anmeldung/Aufnahme

(1) Die Anmeldung soll in der Regel mindestens sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme mit der Kita-Card bei der Leitung der Kindertageseinrichtung erfolgen. Kurzfristige Anmeldungen können in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zuzug, berufliche Veränderung etc.) im Rahmen der zur Verfügung stehenden freien Plätze berücksichtigt werden. Besucht das Kind zum Zeitpunkt der Anmeldung eine andere Kindertageseinrichtung, haben die Eltern zu bestätigen, dass das Betreuungsverhältnis für diese Einrichtung wirksam zum Zeitpunkt der gewünschten Aufnahme in die Kindertageseinrichtung gekündigt wurde.

(2) Vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ist die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch einer Kindertageseinrichtung durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Die Bescheinigung soll auch Hinweise auf Unverträglichkeiten und Allergien enthalten. Darüber hinaus haben die Eltern einen schriftlichen Nachweis einer ärztlichen Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes zu erbringen. Die ärztliche Bescheinigung und der Nachweis zur Impfberatung sollen zum Zeitpunkt der Vorlage in der Kindertageseinrichtung nicht älter als vier Wochen sein.

(3) Vor Beginn der Betreuung eines Kindes ab Vollendung des ersten Lebensjahres ist der Leitung der Kindertageseinrichtung nachzuweisen, dass ein ausreichender Impfschutz gemäß den Regelungen des IfSG gegen Masern bzw. eine Immunität gegen Masern besteht oder das Kind aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann. Zum Nachweis des ausreichenden Impfschutzes bzw. der Immunität gegen Masern ist der Kindertageseinrichtung vorzulegen:
- eine Impfdokumentation nach § 22 Abs. 1 und 2 des IfSG oder
- ein ärztliches Zeugnis, dass bei dem zu betreuenden Kind ein nach den Maßgaben von § 20 Absatz 8 Satz 2 IfSG ausreichender Impfschutz, die Immunität gegen Masern oder eine medizinische Kontraindikation oder
- eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Gemeinschaftseinrichtung im Sinne des IfSG darüber, dass ein Nachweis bereits vorgelegen hat.

(4) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die Eltern dies in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor der gewünschten Aufnahme bei der Stadt Nordhausen beantragen.

(5) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung erfolgt durch Bescheid zu dem darin festgesetzten Datum. Ab diesem Datum sind die Eltern zur Zahlung der Benutzungsgebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung verpflichtet, es sei denn, sie haben den Platz rechtzeitig (entsprechend § 11) vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Stadt Nordhausen wieder gekündigt. Die Eltern sind auch dann zur Zahlung der Benutzungsgebühr verpflichtet, wenn das Kind wegen Nichtvorlage eines Nachweises nach Absatz 3 gemäß § 20 IfSG tatsächlich nicht in der Kindertageseinrichtung betreut werden darf.

(6) Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde/Stadt innerhalb Thüringens und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung der Stadt Nordhausen betreut werden, soll dies der Stadt Nordhausen ebenfalls in der Regel mindestens sechs Monate vor dem geplanten Umzug mitgeteilt werden. Die Betreuung in der Kindertageseinrichtung kann widerrufen werden, wenn der Platz für die Betreuung eines Kindes der Stadt Nordhausen benötigt wird.

© Stadtverwaltung Nordhausen

(7) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes und/oder durch die Eltern selbst übernommen werden.

§ 6
Mitwirkungspflichten der Eltern

(1) Die Eltern sorgen für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung sowie des gewählten Betreuungsumfangs.

(2) Die Eltern unterstützen die Eingewöhnung ihrer Kinder. Die hierzu mit der Einrichtung getroffenen Absprachen sind im Interesse der Kinder einzuhalten. Die Eingewöhnung beginnt mit der Aufnahme des Kindes und beträgt in der Regel vier Wochen.

(3) Die Eltern übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim pädagogischen Personal der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.

(4) Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Soll ein Kind den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leitung. Die Erklärungen können jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.

(5) Bei Verdacht oder Auftreten einer ansteckenden Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung bzw. das pädagogische Personal der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

(6) Das Fehlen des Kindes wegen Krankheit oder aus anderem Grund ist unverzüglich (nach Möglichkeit bis 08:00 Uhr des ersten Abwesenheitstages) der Leitung der Einrichtung bzw. dem Erzieherpersonal mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit soll angegeben werden.

(7) Die Eltern informieren die Kindertageseinrichtung über alle wesentlichen Veränderungen, die die Personensorge oder die Gesundheit des Kindes betreffen.

(8) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen sowie die Hausordnung einzuhalten und insbesondere die Elternbeiträge regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 7
Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

(1) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person übt das Hausrecht in der Kindertageseinrichtung aus.

(2) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person führt das Aufnahmegespräch mit den Eltern und nimmt die Belehrung nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vor. Sie verlangt von den Eltern von Kindern ab Vollendung des 1. Lebensjahres die Vorlage eines Nachweises nach § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG. Treten die im IfSG genannten Krankheiten oder ein

© Stadtverwaltung Nordhausen

hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.

(3) Die Leitung der Einrichtung gibt den Eltern im Rahmen der Zusammenarbeit zu allen sie betreffenden Angelegenheiten nach Vereinbarung die Gelegenheit zur Aussprache.

§ 8
Elternbeirat

Die Eltern der Kindertageseinrichtungen haben das Recht, einen Elternbeirat zu bilden. Die Wahl des Elternbeirates erfolgt nach den Regelungen des § 12 Abs. 4 und 5 ThürKigaG. Die Stadt Nordhausen stellt die Beteiligungsrechte des Elternbeirates bei Entscheidungen nach § 12 Abs. 2 und 3 ThürKigaG sicher. Darüber hinaus erfolgt eine Einbeziehung des Elternbeirates entsprechend der Regelung des § 29 ThürKigaG im Falle einer geplanten Erhöhung der Elternbeiträge oder der Verpflegungsgebühren.

§ 9
Versicherungsschutz

(1) Während der Betreuungszeit und für den direkten Hin- und Rückweg zur Kindertageseinrichtung sowie für gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung (z. B. Ausflüge) einschließlich der hierfür notwendigen Hin- und Rückwege besteht Unfallversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung.

(2) Für die Kindertageseinrichtung besteht eine Haftpflichtversicherung. Für mitgebrachte persönliche Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 10
Elternbeiträge (Benutzungsgebühren)

(1) Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder eine Benutzungsgebühr (Elternbeitrag) nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben. Die Benutzungsgebühren werden im Sprachgebrauch des ThürKigaG und im Folgenden als „Elternbeiträge“ bezeichnet. Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.

(2) Die Kosten für die Verpflegung werden gesondert in Rechnung gestellt und direkt zwischen Caterer und Eltern abgerechnet

(3) Im Falle eines Betretungsverbotes nach § 20 Abs. 9 Satz 6 IfSG oder im Falle des § 6 Abs. 4 besteht das Betreuungsverhältnis weiter, solange dieses nach den Regelungen dieser Satzung nicht wirksam gekündigt wurde. Die Benutzungsgebühren / Elternbeiträge sind weiterhin zu entrichten.

§ 11
Abmeldung

Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes. Eine Abmeldung ist jeweils zum 15. Und zum Ende eines Kalendermonats möglich. Sie ist am 1 des der Abmeldung vorangegangenen Monats, spätestens 4 Wochen vorher, der Leiterin der Kindertageseinrichtung und der Stadt Nordhausen schriftlich mitzuteilen. Kinder, die in die Schule aufgenommen werden, gelten nach dem letzten möglichen Betreuungstag in der Kindertageseinrichtung als abgemeldet, es sei denn, sie werden bereits vorher fristgerecht zum Ende eines Monats abgemeldet.

© Stadtverwaltung Nordhausen

§ 12
Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung/Betreuungsverbot

(1) Ein Kind kann vom Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann vorübergehend oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn
1. die in dieser Satzung geregelten Mitwirkungspflichten der Eltern trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt missachtet wurden,
2. die Eltern einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln,
3. der Elternbeitrag trotz Mahnung für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht entrichtet worden ist.

(2) Vor dem dauerhaften Ausschluss ist im Rahmen einer fehlerfreien Ermessensausübung zu prüfen, ob ein zeitlich befristeter Ausschluss ausreichend ist, um die entsprechenden Mitwirkungs- oder Handlungspflichten zu erreichen.

(3) Der beabsichtigte zeitlich befristete oder dauerhafte Ausschluss des Kindes ist den Eltern in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekanntzugeben. Vorab sind sie anzuhören. Der Ausschluss erfolgt schriftlich und gilt, sofern er dauerhaft ist, als Abmeldung.

(4) Im Falle eines Betreuungsverbotes nach § 20 Abs. 9 Satz 6 IfSG oder im Falle des § 6 Abs. 5 dieser Satzung besteht das Betreuungsverhältnis weiter, solange dieses nach den Regelungen dieser Satzung nicht wirksam gekündigt wurde.

§ 13
Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme, die Erhebung der Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) sowie für die gesetzlich vorgesehene Entwicklungsdokumentation werden die für die Aufgaben nach dem ThürKigaG, dieser Satzung sowie der Gebührensatzung zu dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten des Kindes, der Eltern sowie weiterer Kinder der Familie verarbeitet.

Dies sind:

a) Allgemeine Daten: Namen der Eltern, des Kindes, anderer Geschwisterkinder, Geburtsdaten der Kinder, gewöhnlicher Aufenthalt/Wohnanschrift der Eltern und des Kindes, Kontaktdaten (z. B. Telefonnummern, E-Mail-Adressen), Aufnahmewunsch bzw. -datum und -dauer, gewählter Betreuungsumfang sowie zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (z. B. Verbindungen zu Geldinstituten)

b) Benutzungsgebühr (Elternbeitrag): Berechnung der maßgeblichen Gebühr auf Grundlage der eingereichten Unterlagen (z.B. Nachweis der Anzahl der Kinder der Familie).

(2) Die erhobenen und gespeicherten personenbezogenen Daten werden auch für notwendige Benachrichtigungen des Gesundheitsamtes nach den Regelungen des IfSG verwendet.

(3) Die für die Benutzung der Kindertageseinrichtung erhobenen gespeicherten Daten werden von der Stadt Nordhausen nach Wegfall des Zweckes der Erhebung bzw. dem Eintreten der Bestandskraft der jeweiligen Bescheide gelöscht.

(4) Es wird darauf hingewiesen, dass die für eine Kindertageseinrichtung angemeldeten Kinder bei der Platzvergabe mit den Anmeldungen von Kindern bei freien Trägern oder sonstigen Trägern abgeglichen werden.

© Stadtverwaltung Nordhausen

§ 14
Datenschutz

Für die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten im Vollzug dieser Satzung gelten die EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Thüringen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2025 in Kraft.

Die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Nordhausen vom 14.07.2020 tritt zum 28.02.2025 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:
Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Nordhausen, den 4. Februar 2025
Stadt Nordhausen

i.V. Hildegard Seidel
2. ehrenamtliche Beigeordnete

Kai Buchmann
Oberbürgermeister

Bekanntmachungshinweis:
Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Nordhausen geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

© Stadtverwaltung Nordhausen

2.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Nordhausen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 822), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. -2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 202) hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in der Sitzung am 15. Januar 2025 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Kinderkrippen, Kindergärten und gemeinschaftlich geführte Einrichtungen in Trägerschaft der Stadt Nordhausen.

§ 2
Gebührenerhebung

Die Stadt Nordhausen erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden im Sprachgebrauch des ThürKigaG und im Folgenden als „Elternbeiträge“ bezeichnet.

§ 3
Elternbeitragsschuldner

(1) Schuldner des Elternbeitrages sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder Erziehungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.

§ 4
Entstehen und Ende der Elternbeitragsschuld

Die Elternbeitragsschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKigaG.

© Stadtverwaltung Nordhausen

§ 5
Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

(1) Der Elternbeitrag ist, mit Ausnahme des § 6, als Monatsbetrag zu entrichten.

(2) Der Elternbeitrag ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos durch SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.

(3) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

(4) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei sonstigen Schließzeiten der Einrichtung (§ 4 Abs. 5 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Nordhausen in der jeweils geltenden Fassung) sowie bei einer vorübergehenden Schließung oder einer vorübergehenden Einschränkung des Betriebes der Kindertageseinrichtung(en), z. B. aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes nach § 28 Abs. 1 IfSG oder wegen höherer Gewalt.

(5) Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des Elternbeitrages für den Monat zu zahlen.

(6) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung oder Kuraufenthalt die Kindertageseinrichtung über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag und unter Vorlage des Nachweises der Erkrankung / Kuraufenthalt erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrags unberührt.

§ 6
Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten vierundzwanzig Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag geltend gemacht. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit geltend gemacht. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.
Wird ein Kind nach § 18 Abs. 2 ThürSchulG vorzeitig eingeschult, ergibt sich hieraus kein Erstattungsanspruch bezüglich bereits gezahlter Elternbeiträge für das vorvorletzte Jahr vor regelhaftem Schuleintritt.

§ 7
Höhe des Elternbeitrages

(1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Altersreihenfolge der Kinder innerhalb der Familie, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nach dem gewählten Betreuungsumfang. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft

© Stadtverwaltung Nordhausen

gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

(2) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus den nachfolgenden Tabellen:

Tabelle 1: Ab 1.3.2025 - Elternbeiträge für Kinder von 3 Monaten bis Schuleintritt bzw. Beitragsfreiheit

1. Kind der Familie (100%)		2. Kind der Familie (85%)		3. und jedes weitere Kind der Familie (70%)	
bis 6 h halbtags	Ø 10 h ganztags	bis 6 h halbtags	Ø 10 h ganztags	bis 6 h halbtags	Ø 10 h ganztags
120 €	200 €	102 €	170 €	84 €	140 €

Tabelle 2: Ab 1.1.2026 - Elternbeiträge für Kinder von 3 Monaten bis Schuleintritt bzw. Beitragsfreiheit

1. Kind der Familie (100%)		2. Kind der Familie (85%)		3. und jedes weitere Kind der Familie (70%)	
bis 6 h halbtags	Ø 10 h ganztags	bis 6 h halbtags	Ø 10 h ganztags	bis 6 h halbtags	Ø 10 h ganztags
142 €	237 €	121 €	202 €	100 €	166 €

Tabelle 3: Ab 1.1.2027 - Elternbeiträge für Kinder von 3 Monaten bis Schuleintritt bzw. Beitragsfreiheit

1. Kind der Familie (100%)		2. Kind der Familie (85%)		3. und jedes weitere Kind der Familie (70%)	
bis 6 h halbtags	Ø 10 h ganztags	bis 6 h halbtags	Ø 10 h ganztags	bis 6 h halbtags	Ø 10 h ganztags
164 €	274 €	140 €	233 €	115 €	192 €

Die Elternbeiträge gelten in jedem Fall bis zum Ende des Kalendermonats, welcher auf den bis zum 15. des Monats schriftlich angezeigten Wechsel eines Kindes in den anderen Betreuungsumfang folgt.

(3) Wird die vereinbarte Betreuungszeit in wiederholten Fällen überschritten, indem ein Kind nicht rechtzeitig abgeholt wird, können pro angefangene Stunde 10 Euro zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben werden.

(4) Bei der Teilzeitbetreuung bis zu 6 h kann die Betreuungszeit flexibel innerhalb der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung vereinbart werden. Die Eltern müssen die Betreuungszeit jeweils bis zum 15. des Vormonats, für den darauffolgenden Monat, der Leitung der Kindertageseinrichtung verbindlich melden.

© Stadtverwaltung Nordhausen

(5) In der Eingewöhnungsphase (maximal 1 Kalendermonat) ist der Elternbeitrag für eine Teilzeitbetreuung zu entrichten.

§ 8
Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten

(1) Die Stadt Nordhausen erlässt jährlich mindestens einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

(2) Die Anzahl der Kinder der Familie, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Kontoauszüge, Geburtsurkunde, Bescheid Familienkasse) zu belegen. Der Nachweis muss 14 Tage vor Betreuungsbeginn vorgelegt werden. Wird ein Nachweis nicht zum o.g. Termin vorgelegt, werden die Elternbeiträge in Höhe des für ein Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.

(3) Änderungen in der Zahl der Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind bei der Stadt Nordhausen unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Die Elternbeiträge werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei Bekanntwerden der für die Höhe des Elternbeitrages maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Folgemonat der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Elternbeitrag erhoben werden.

(4) Die in Absatz 2 und 3 genannten Auskunftspflichten enden nicht mit der Abmeldung des Kindes bzw. dem Ausschluss des Kindes aus der Kindertageseinrichtung. Die Auskunftspflichten bestehen weiter, solange die Anzahl der Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für den Betreuungszeitraum nachträglich festgestellt werden muss.

§ 9
Datenschutz

Für die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten im Vollzug dieser Satzung gelten die EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Thüringen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. März 2025 in Kraft. Gleichzeitig werden hiermit die Satzung vom 27.06.2012 sowie die Änderungssatzungen vom 31.05.2018 und 14.07.2020 aufgehoben.

© Stadtverwaltung Nordhausen

Ausfertigungsvermerk:
Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Nordhausen, den 4. Februar 2025
Stadt Nordhausen

i.V. Hildegard Seidel
2. ehrenamtliche Beigeordnete

Kai Buchmann
Oberbürgermeister

Bekanntmachungshinweis:
Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Nordhausen geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

3.

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Nordhausen (Friedhofsgebührensatzung NdhFriedhGebS)

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) sowie des §2b UStG in der Fassung vom 26. November 1979 (BGBl I S. 1953), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.Oktober 2022, hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in der Sitzung am 27. November 2024 die folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Nordhausen (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen.

Artikel 1
Änderungen

(1) Im § 1 wird der Satz 1 wie folgt neu erfasst:

Für die Benutzung der von der Stadt Nordhausen verwalteten Friedhöfe, ihrer Einrichtungen und technischen Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Nordhausen in der Fassung der 1. Änderung vom 25. Mai 2018 (Tag des Inkrafttretens) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

(2) Der § 11 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

© Stadtverwaltung Nordhausen

a) Überführung eines Sarges bzw. einer Urne auf den Hauptfriedhof und Ortsteilfriedhöfen sind je Träger zu entrichten (Trägerpflicht): 46,50 €

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:
Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden beurkundet.

Nordhausen, den 4. Februar 2025
Stadt Nordhausen

i.V. Hildegard Seidel
2. ehrenamtliche Beigeordnete

Kai Buchmann
Oberbürgermeister

Bekanntmachungshinweis:
Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens-oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Nordhausen geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich- unter Angaben von Gründen- geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

© Stadtverwaltung Nordhausen

4.

Beschlüsse der 3. Sitzung des Stadtrates der Stadt Nordhausen am 18. September 2024

Öffentlicher Teil:

Beschluss BV/0008/2024
Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Nordhausen für das Haushaltsjahr 2024

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt die Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Nordhausen für das Haushaltsjahr 2024 samt Anlagen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmungen: 32 Ablehnung: 0 Enthaltung: 1

Beschluss BV/0100/2024
Widerspruch gegen den Bescheid über die Festsetzung der Kreisumlage 2024

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen genehmigt die Einlegung des Widerspruchs (Schreiben vom 02.09.2024) gegen den Bescheid zur Festsetzung der Kreisumlage 2024 des Landkreises Nordhausen vom 23.08.2024.

Abstimmungsergebnis: Zustimmungen: 33 Ablehnungen: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss ANT/1587/2024
Antrag der SPD-Fraktion vom 07.05.2024: Überprüfung des Verkehrskonzepts „Altstadt 2025“

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Das vom Stadtrat gebilligte Verkehrskonzept Altstadt 2025 wird dem neuen Stadtrat zeitnah vorgelegt. Dabei soll der aktuelle Umsetzungsstand, insbesondere zu den Prioritäten 1 (Parkraumkonzept Altstadt Nordhausen, Verkehrsberuhigung Blasiistraße, Querschnitt Wallrothstraße) dargestellt werden. Es soll in diesem Rahmen auf notwendige Korrekturen hin überprüft werden.

Abstimmungsergebnis: Zustimmungen: 30 Ablehnungen: 0 Enthaltungen: 3

Beschluss ANT/0109/2024
Antrag des SRM Dr. Ulrich Konschak vom 25.08.2024: Aufnahme in den Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Für die aktuelle Legislaturperiode des Stadtrates Nordhausen beantrage ich gemäß § 19 Abs. 5 der aktuellen Geschäftsordnung die Aufnahme in den Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport (GBS) mit Rede- und Antragsrecht.

Abstimmungsergebnis: Zustimmungen: 20 Ablehnungen: 12 Enthaltungen: 1

Beschluss ANT/0117/2024
Antrag der CDU-Fraktion von 04.09.2024: Denkmalbeirat

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt, dass der Denkmalbeirat nach § 22 der Geschäftsordnung des Stadtrates einberufen und mit sachkundigen Bürgern bestellt wird. Dabei soll wie in der

© Stadtverwaltung Nordhausen

Vergangenheit, die Untere Denkmalbehörde der Stadt, eine Namensliste mit sachkundigen Bürgern dem Stadtrat vorlegen.
Es soll ein sachverständiger, weisungsunabhängiger Beirat sein, der in Abstimmung mit der Denkmalfachbehörde arbeitet.

Abstimmungsergebnis: Zustimmungen: 31 Ablehnungen: 0 Enthaltungen: 2

Beschluss BV/0059/2024-1
Berufung von sachkundigen Bürgern in den Ausschuss für Kultur, Stadtmarketing und Tourismus – 1. Ergänzung

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt die 1. Ergänzung der Berufung von sachkundigen Bürgern in den Ausschuss für Kultur, Stadtmarketing und Tourismus auf Vorschlag der Fraktionen wie folgt:

SPD: Herr Dirk Schröter

Abstimmungsergebnis: Zustimmungen: 33 Ablehnungen: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss BV/0099/2024
Änderung und Anpassung der Tarife und Tarifbestimmungen für den öffentlichen Personennahverkehr in der Stadt Nordhausen zum 01.10.2024 und 01.04.2025

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Nordhausen – Holding für Versorgung und Verkehr GmbH sowie der Verkehrsbetriebe Nordhausen GmbH als Gesellschaftervertreter der Beschlussfassung

1. über die Änderung und Anpassung der Tarife und Tarifbestimmungen gemäß Anlage 1 mit Wirkung zum 01.10.2024

2. über die Änderung und Anpassung der Tarife und Tarifbestimmungen gemäß Anlage 2 mit Wirkung zum 01.04.2025

zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmungen: 25 Ablehnungen: 3 Enthaltungen: 5

Beschluss BV/0084/2024
Jahresabschluss des Stadtentwässerungsbetriebes Nordhausen zum 31.12.2023

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

1. Der Stadtrat nimmt den vom Werkausschuss vorgelegten Bericht über die Beratung des Jahresabschlusses und über die am 28.08.2024 vorgenommene(n) Aufklärung(en) zu Nachfragen zum Abschlussprüfungsbericht 2023 der Bavaria Treu AG, vom 21.06.2024, zustimmend zur Kenntnis.

2. Der Stadtrat nimmt folgende, hiermit vorgelegte Unterlagen zur Kenntnis:

a) den Jahresabschluss 2023 vom 21.06.2024 bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung insgesamt i. H. v.

- Bilanzsumme 78.153.925,45 €

© Stadtverwaltung Nordhausen

- Jahresergebnis lt. Gewinn- und Verlustrechnung 173.509,15 €

b) den Anhang mit Anlagennachweis

c) den Lagebericht der Werkleitung und den Bericht des Werkausschusses hierzu.

3. Der Jahresabschluss 2023 wird wie folgt festgestellt:

- Bilanzsumme 78.153.925,45 €
- Jahresergebnis lt. Gewinn- und Verlustrechnung 173.509,15 €

Abstimmungsergebnis: Zustimmungen: 33 Ablehnungen: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss BV/0085/2024
Verwendung des Ergebnisses des Jahresabschlusses des Stadtentwässerungsbetriebes Nordhausen zum 31.12.2023

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Der Jahresüberschuss in Höhe von 173.509,15 € wird wie folgt behandelt:

a) Einstellung in die Zweckgebundenen Rücklagen 141.545,30 €

b) zur Abführung an den Haushalt der Gemeinde 31.963,85 €

Abstimmungsergebnis: Zustimmungen: 33 Ablehnungen: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss BV/0086/2024
Entlastung der Werkleitung für das Wirtschaftsjahr 2023 des Stadtentwässerungsbetriebes Nordhausen

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Der Werkleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2023 des Stadtentwässerungsbetriebes Nordhausen Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis: Zustimmungen: 33 Ablehnungen: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss BV/0087/2024
Entlastung des Oberbürgermeisters, der Bürgermeisterin sowie der ehrenamtlichen Beigeordneten für das Wirtschaftsjahr 2023 des Stadtentwässerungsbetriebes Nordhausen.

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Dem Oberbürgermeister Kai Buchmann, der Bürgermeisterin Alexandra Rieger sowie den ehrenamtlichen Beigeordneten Herrn Kramer und Herrn Uhley wird für das Wirtschaftsjahr 2023 des Stadtentwässerungsbetriebes Nordhausen Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis: Zustimmungen: 31 Ablehnungen: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss BV/0088/2024
Bestellung des Wirtschaftsprüfers für das Wirtschaftsjahr 2024 des Stadtentwässerungsbetriebes Nordhausen

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

© Stadtverwaltung Nordhausen

Entsprechend der Empfehlung des Werkausschusses wird die Bavaria Treu AG, Erfurt, zum Abschlussprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses 2024 des Stadtentwässerungsbetriebes Nordhausen bestellt.

Abstimmungsergebnis: Zustimmungen: 33 Ablehnungen: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss BV/0066/2024
Finanzierung der Gemeinschaftsverpflegung in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Nordhausen 2025

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Die Stadt Nordhausen bezuschusst auch 2025 freiwillig das technische Personal für die Vorbereitung, Zubereitung und Nachbereitung der Verpflegung in den Kindertageseinrichtungen in der Stadt Nordhausen.

Der Zuschuss wird als Festbetrag in Höhe von 1,00 € je Kind und Tag gewährt und beläuft sich voraussichtlich auf insgesamt 410.000 €.
Die Eltern tragen so nur den Differenzbetrag zu den Verpflegungskosten des jeweiligen Trägers.

Abstimmungsergebnis: Zustimmungen: 33 Ablehnungen: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss BV/0071/2024
Förderung des Sports in der Stadt Nordhausen 2024/2025 – Zuschuss an den TC Schwarz-Gelb Nordhausen e.V. für die Errichtung eines Tennisganzjahresplatzes

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Die Stadt Nordhausen fördert das Projekt „Errichtung eines Tennisganzjahresplatzes“ des Tennisclub Schwarz-Gelb Nordhausen e. V. in Höhe von 60.000,00 €.

Der Tennisganzjahresplatz soll auf dem Gelände des Tennissport-Anlage der Stadt Nordhausen, Am Stadion in 99734 Nordhausen gebaut werden. Bauherr ist dabei der TC Schwarz-Gelb Nordhausen e. V. unter Anwendung des Punktes 6 e) der vom Stadtrat der Stadt Nordhausen mit BV/0123/1999 beschlossenen „Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich des Sportes – Förderrichtlinie Sport“.

Die Vergabe der Bauleistung sowie der Nachweis der Verwendung der Förderung richtet sich nach den vom Stadtrat mit BV/0192/2000 beschlossenen „Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen der Stadt Nordhausen“.

Abstimmungsergebnis: Zustimmungen: 32 Ablehnungen: 0 Enthaltungen: 1

Beschluss BV/0070/2024
Förderung des Sports in der Stadt Nordhausen – Übernahme der Betriebskosten 2024 für die Nutzung der Turnhalle der Evangelischen Grundschule durch den TSG Krimderode e. V.

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Die Gewährung einer Zuwendung in Höhe von 9.814,20 € für die Übernahme der Betriebskostenpauschale für das Jahr 2024 für die Nutzung der Turnhalle Krimderode gemäß Antrag der TSG Krimderode e. V. vom 01.08.2024.

Abstimmungsergebnis: Zustimmungen: 24 Ablehnungen: 0 Enthaltungen: 8

© Stadtverwaltung Nordhausen

Beschluss BV/0113/2024
Durchführung des 20. Thüringentages 2027

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Die Durchführung des 20. Thüringentages im Rahmen des Stadtjubiläums „1.100 Jahre Nordhausen“.

Abstimmungsergebnis: Zustimmungen: 33 Ablehnungen: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss BV/0096/2024
Durchführung von Martini als Kooperationsveranstaltung zwischen der Stadt Nordhausen und der Nordhäuser Ökumene

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Die Durchführung von Martini als Kooperationsveranstaltung zwischen der Stadt Nordhausen und der Nordhäuser Ökumene, bestehend aus der evangelischen Kirchengemeinde St. Blasii-Altendorf, St. Jacobi-Frauenberg und der katholischen Pfarrgemeinde Dom zum Heiligen Kreuz. Eine Bühne stellt die Stadt kostenfrei zur Verfügung.

Abstimmungsergebnis: Zustimmungen: 30 Ablehnungen: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss BV/0065/2024
Neuregelung zur Inanspruchnahme des „Nordhausen-Pass“ (Sozialpass)

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Der Stadtratsbeschluss BV/0345/2005 „Nordhausen-Pass“ für Nordhäuser Bürger wird aufgehoben. Aufgrund zahlreicher rechtlicher Änderungen sowie einer Erweiterung in Bezug auf den anspruchsberechtigten Personenkreis und in Bezug auf die kulturellen Einrichtungen, ist eine Neuregelung erforderlich.

Die Stadt Nordhausen fördert das soziale Projekt „Nordhausen-Pass“ zur Unterstützung bedürftiger Bürger/-innen zur Erfüllung der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises nach § 2 ThürKO im Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 10.000 € für die Gewährung ermäßigter Preise für Straßenbahnfahrscheine (20% auf die Preise für Wochen- und Monatskarten) sowie den Besuch/die Nutzung kultureller Einrichtungen in der Stadt Nordhausen.

Der Pass berechtigt darüber hinaus zum kostengünstigen Besuch bzw. Nutzung folgender Einrichtungen der Stadt Nordhausen:
- Museen der Stadt Nordhausen
- Stadtbibliothek Nordhausen (Voraussetzung: In-Kraft-Treten der Neuregelung Gebührensatzung Stadtbibliothek)
- IFA Museum Nordhausen am Harz e.V.
- Theater Nordhausen GmbH
- Badehaus Nordhausen GmbH
- Kreisvolkshochschule Nordhausen

Anspruchsberechtigter Personenkreis:
Empfangsberechtigt sind Personen ab 18 Jahren, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Nordhausen haben und ihre Anspruchsberechtigung durch Vorlage einer der folgenden Bescheinigungen nachweisen können:

© Stadtverwaltung Nordhausen

- Empfänger/-innen von ALG II nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende), welche Teilnehmende folgender Fördermaßnahmen sind:
  - Förderung der beruflichen Weiterbildung (FBW)
  - Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung bei einem Träger (MAT)
- Empfänger/-innen von folgenden Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII:
  - laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 27-40 SBG XII
  - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach den §§ 41-46b SGB XII
  - „Taschengeldbezieher/-innen“ (Barbetrag) in Einrichtungen (Altenwohnheimen, Altersheimen, Alterspflegeheimen) nach § 27 b SGB XII
- Asylbewerber/-innen, die Leistungen nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz erhalten,
- Wohngeldempfänger/-innen gemäß § 3 Wohngeldgesetz

Abstimmungsergebnis: Zustimmungen: 28 Ablehnungen: 0 Enthaltungen: 2

Beschluss BV/1514/2024
Neufassung der Benutzungssatzung der Stadtbibliothek Nordhausen

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt die als Anlage beigefügte Neufassung der Benutzungssatzung der Stadtbibliothek Nordhausen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmungen: 30 Ablehnungen: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss BV/0069/2024
Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Nordhausen

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Die als Anlage 1 beigefügte Satzung des Seniorenbeirats der Stadt Nordhausen.

Die Stadt Nordhausen wird als Interessenvertretung der Senioren sowie zu Stärkung deren Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte künftig einen kommunalen Seniorenbeirat wählen.

Die BV/0810/2007 – Status der Seniorenvertretung in der Stadt Nordhausen und BV/1193/2009 – Bestellung eines ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten für die Stadt Nordhausen wird aufgehoben.

Abstimmungsergebnis: Zustimmungen: 16 Ablehnungen: 12 Enthaltungen: 2

Beschluss BV/0072/2024
Beschluss über die Einstellung des Satzungsverfahrens für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan 57-2 „Solarpark Am Holungsbügel“ der Stadt Nordhausen

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt die Einstellung des Satzungsverfahrens für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 57-2 „Solarpark Am Holungsbügel“ der Stadt Nordhausen. Der Planbereich befindet sich westlich der Kernstadt und östlich des Ortsteiles Hesserode. Er umfasst die Flächen der ehemaligen Militärflächen (russische Kaserne und Radarstation) nahe der Straße „Am Holungsbügel“ nordwestlich des Baugebietes am „Schwalbenweg“ (siehe Anlage Übersichtsplan Geltungsbereich).

Abstimmungsergebnis: Zustimmungen: 30 Ablehnungen: 0 Enthaltungen: 0

© Stadtverwaltung Nordhausen

Beschluss BV/0077/2024
Beschluss über die Einstellung des Satzungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 91 „Thomas-Müntzer-Straße“ der Stadt Nordhausen

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt die Einstellung des Satzungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 91 „Th.-Müntzer-Straße“ der Stadt Nordhausen. Der Planbereich befindet sich westlich der Thomas-Müntzer-Straße und südlich der Halleschen Straße und nördlich der Zorge. Der Geltungsbereich ist der beigefügten Planskizze zu entnehmen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmungen: 29 Ablehnungen: 0 Enthaltungen: 1

Beschluss BV/0089/2024
Beschluss über den geänderten Entwurf und die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 115-2 „Steuerung des Einzelhandels – Änderung rechtsverbindlicher Bebauungspläne“ der Stadt Nordhausen.

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

10.1 Für den Bebauungsplan Nr. 115-2 „Steuerung des Einzelhandels – Änderung rechtsverbindlicher Bebauungspläne“ wird ein ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB eingeleitet.

10.2 Die Änderungen des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 115-2 „Steuerung des Einzelhandels – Änderung rechtsverbindlicher Bebauungspläne“ im festgesetzten räumlichen Geltungsbereich, die Begründung sowie der Umweltbericht werden gebilligt. Die Anlagen sind Bestandteil des Beschlusses. Der geänderte Entwurf, die Begründung und der Umweltbericht liegen während der Stadtratssitzung aus.

10.3 Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 115-2 „Steuerung des Einzelhandels – Änderung rechtsverbindlicher Bebauungspläne“ der Stadt Nordhausen sowie die Begründung mit Umweltbericht in der vorliegenden Fassung sind nach § 4a (3) in Verbindung mit § 3 (2) BauGB für die Dauer von zwei Wochen erneut auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4a (3) in Verbindung mit § 4 (2) BauGB erneut zu beteiligen. Stellungnahmen können zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Entwurfs abgegeben werden.

Abstimmungsergebnis: Zustimmungen: 29 Ablehnungen: 1 Enthaltungen: 0

Beschluss BV/0653/2024-2
Aufhebung des Grundsatzbeschlusses zur Ausschreibung der städtischen Liegenschaft „Lindenhof“ im Rahmen einer Konzeptvergabe
Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt die Aufhebung des Grundsatzbeschlusses zur Ausschreibung der städtischen Liegenschaft „Lindenhof“ im Rahmen einer Konzeptvergabe.

Abstimmungsergebnis: Zustimmungen: 21 Ablehnungen: 4 Enthaltungen: 5

Beschluss BV/0095/2024
Städtebaulicher Vertrag zur Änderung von Erschließungsanlagen im Zuges des Ersatzneubaus „REWE-Markt“, Bochumer Straße in Nordhausen

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen stimmt dem Entwurf des städtebaulichen Vertrags zur Änderung von Erschließungsanlagen im Zuge des Ersatzneubaus „REWE-Markt“, Bochumer Straße in Nordhausen zu.

Abstimmungsergebnis: Zustimmungen: 30 Ablehnungen: 0 Enthaltungen: 0

© Stadtverwaltung Nordhausen

Beschluss BV/0118/2024
Öffentlich-rechtlicher Vertrag des Landkreises Nordhausen mit der Stadt Nordhausen zur Unterhaltung des straßenbegleitenden Geh-/Radweges an der K18 zwischen Nordhausen-Himmelgarten und Nordhausen-Leimbach

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

1. die Aufhebung der AV/0090/2024 „Öffentlich-rechtlicher Vertrag des Landkreises Nordhausen mit der Stadt Nordhausen zur Unterhaltung des straßenbegleitenden Geh-/Radweges an der K18 zwischen Nordhausen-Himmelgarten und Nordhausen-Leimbach“ vom 04.09.2024.

2. Zur Unterhaltung des straßenbegleitenden Geh-/Radwegs an der K18 zwischen Nordhausen-Himmelgarten und Nordhausen-Leimbach wird ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen, der die Zahlung eines Betrages von 30.000,00 € (brutto) für den Unterhaltungszeitraum 2025 bis 2045 beinhaltet.

Abstimmungsergebnis: Zustimmungen: 30 Ablehnungen: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss BV/0119/2024
Vereinbarung zur Durchführung der Baumaßnahme: Gleisgrunderneuerung Bahnhofsstraße-Zorgebrücke bis zur Uferstraße (Verkehrsbetriebe Nordhausen, Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr, Stadt Nordhausen)

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

1. die Aufhebung der AV/0101/2024 „Vereinbarung zur Durchführung der Baumaßnahme: Gleisgrunderneuerung Bahnhofsstraße-Zorgebrücke bis zur Uferstraße (Verkehrsbetriebe Nordhausen, Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr, Stadt Nordhausen)“ vom 04.09.2024.

2. Die Stadt Nordhausen schließt mit den Verkehrsbetrieben Nordhausen (VBN) und dem Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr (TLBV) eine Vereinbarung zur Durchführung der Baumaßnahme: Gleisgrunderneuerung Bahnhofstraße-Zorgebrücke bis zur Uferstraße (Verkehrsbetriebe Nordhausen, Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr, Stadt Nordhausen).

Abstimmungsergebnis: Zustimmungen: 30 Ablehnungen: 0 Enthaltungen: 0

Alle zu den vorstehend genannten Beschlüssen enthaltenen Anlagen stehen im Stadtratsinformationssystem unter www.nordhausen.de/allris.

Impressum
„Nordhäuser Ratskurier“ – Amtsblatt der Stadt Nordhausen
Herausgeber: Pressestelle, Markt 1, 99734 Nordhausen
Telefon: 03631/ 696 9429 **Internet:** www.nordhausen.de,
E-Mail: pressesprecher@nordhausen.de
Bezugsbedingungen und -möglichkeiten: Das Amtsblatt der Stadt Nordhausen kann unter www.nordhausen.de/ratskurier kostenlos heruntergeladen werden. Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, das Amtsblatt einzeln in der Stadtinformation (Markt 1, 99734 Nordhausen), im Bürgerservice (Markt 15, 99734 Nordhausen) sowie in der Stadtbibliothek und den Museen Flohburg, Tabakspeicher und Kunsthaus abzuholen.

© Stadtverwaltung Nordhausen